

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 7 Abs. 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und die Wörter „erlaubt oder geduldet“ durch die Wörter „erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet“ werden durch die Wörter „nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung angerechnet“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den sonstigen Fällen des § 16 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Anrechnung nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren.““

Berlin, den 13. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Nach geltendem Recht unterliegen ausländische Hochschulabsolventen bei ihrer Arbeitsplatzsuche den Restriktionen des § 39 Abs. 2 AufenthG mit der Folge, dass die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nur nach Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsmarktbedingungen erteilt werden darf. Beides hat sich in der Praxis als Hindernis für den in § 16 Abs. 4 AufenthG vorgesehenen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer erwiesen, die in Deutschland ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, gut qualifiziert und integriert sind und auf Grund ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, einen wertvollen Beitrag zur Sicherung und Fortentwicklung des Wirtschafts- und Lebensstandorts Deutschland zu leisten. Durch die Änderung wird erreicht, dass die Zeiten eines Aufenthaltes zum Zweck des Studiums komplett angerechnet werden können, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Damit kann ausländischen Hochschulabsolventen nach einem dreijährigen (vgl. Artikel 7 Abs. 5 Nr. 3 c) Studienaufenthalt in Deutschland die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG, d. h. ohne Vorrangprüfung und ohne Arbeitsmarktprüfung (vgl. Artikel 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe a), erteilt werden. Auf diese Weise erhalten ausländische Hochschulabsolventen flexible und differenzierte Beschäftigungsmöglichkeiten. Neben der vorgenannten Beschäftigungsmöglichkeit sind Beschäftigungen, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich (vgl. Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb). Der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es darüber hinaus nicht in den Fällen des § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) und § 21 AufenthG (Selbständige Tätigkeit). Dies liegt im Interesse des Standorts Deutschland, der auf Grund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung und der qualitativen Anforderungen des Arbeitsmarkts Bedarf an qualifizierter Zuwanderung hat. Für die sonstigen Aufenthalte nach § 16 AufenthG, also für Aufenthalte zum Zwecke eines Schulbesuchs oder zur Absolvierung von Sprachkursen sowie bei Studienabbrechern, bleibt es bei der Anrechnung der Aufenthaltszeiten lediglich zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren.